

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf alle aus dem Unterstützungskonto finanzierten Dienstposten die genehmigten Bewertungsverfahren und -normen anzuwenden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Finanzierungsvorschläge für das Unterstützungskonto zu prüfen, ob der Bedarf für alle vorher bewilligten Mittel weiter gegeben ist.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/228. **Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹¹**

B¹²

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU DEN KAPITELN 3 (POLITISCHE ANGELEGENHEITEN), 4 (FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE UND SONDERMISSIONEN) UND 11A (HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN) DES PROGRAMMHAUSHALTSPLANS

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Schaffung von vier befristeten Dienstposten Verpflichtungen von höchstens 1.140.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. April 1994 bis zum 31. Dezember 1995 einzugehen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Vorlage des im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ erbetenen Berichts zur Deckung des nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarfs Verpflichtungen von höchstens 130.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1994 einzugehen.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

C

NEUEINSTUFUNG VON DIENSTPOSTEN

Die Generalversammlung

1. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zur Neueinstufung von Dienstposten¹⁴;

2. *befürwortet* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 8 seines diesbezüglichen Berichts¹⁵ und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Verfahren und Normen für die Schaffung, Streichung, Neueinstufung, Umwandlung und Verlegung von Dienstposten seine Auffassungen darüber darzulegen, wie die derzeitigen Verfahren geändert werden könnten, um die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ziele zu erreichen;

3. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Beförderung einiger Bediensteter vor der Genehmigung der Neueinstufung ihrer Dienstposten durch die Versammlung in Kraft getreten ist, wie in Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses angegeben, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß sich eine derartige Situation nicht wiederholt.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

D

BEIBEHALTUNG DER MENSCHENRECHTSPRÄSENZ DER VEREINTEN NATIONEN IN KAMBODSCHA

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶ enthaltenen Empfehlungen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, in Kapitel 21 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zusätzliche Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.834.100 US-Dollar für die Finanzierung von Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha einzugehen.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/230. **Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹¹**

B¹⁷

FINANZIERUNG DER ERWEITERUNG DER BEOBACHTERMISSION DER VEREINTEN NATIONEN IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika¹⁸ und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 30.040.900 US-Dollar einzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Vollzugsbericht über die Beobachtermission vorzulegen;

3. *beschließt*, daß zusätzliche Mittelbewilligungen für die Beobachtermission im Lichte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts behandelt werden sollen.

89. Plenarsitzung
14. Februar 1994

48/238. **Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen**

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,

sowie eingedenk der Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, in der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, und der darauffolgenden Resolutionen, in denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 871 (1993) vom 4. Oktober 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/233 vom 19. März 1992 und 47/210 B vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

2. gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Schutztruppe der Vereinten Nationen und somit die wirksame Erfüllung des Auftrags der Truppe gefährdet;

3. bekräftigt ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. bedauert zutiefst, daß die Bestimmungen ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 betreffend die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen in den Haushaltsdokumenten nicht befolgt wurden;

5. nimmt Kenntnis von der Zusicherung des Sekretariats, daß sich eine solche Situation nicht wiederholen wird;

6. stellt mit Genugtuung fest, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

7. bekräftigt die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

8. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Überprüfung der Erstattungssätze an die Regierungen für die Kosten kontingenteigener Ausrüstungsgegenstände in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten, insbesondere mit den truppenstellenden Ländern, abzuschließen und der Versammlung spätestens auf der neunundvierzigsten Tagung seine Vorschläge vorzulegen;

9. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

10. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

11. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

12. stellt fest, daß die Nichtzahlung beziehungsweise die unvollständige oder verspätete Zahlung von veranlagten Beiträgen sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen ohne ausreichende Dokumentation behandeln und genehmigen muß, deren Fähigkeit, ihren Auftrag wirksam zu erfüllen, beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

13. stellt außerdem fest, daß sie erwartet, daß das Sekretariat die entsprechenden Vorkehrungen treffen wird, um sicherzustellen, daß von der Versammlung in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

14. beschließt, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis einschließlich 30. September 1993 auf dem in Versammlungsresolution 46/233 vom 19. März 1992 genannten Sonderkonto den gemäß Ziffer 10 der Versammlungsresolution 47/210 B vom 14. September 1993 genehmigten und aufgeteilten Betrag von 200 Millionen US-Dollar brutto (198.257.825 Dollar netto) bereitzustellen;

15. beschließt außerdem, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1993 auf dem Sonderkonto den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 10 der Resolution 47/210 B genehmigten und aufgeteilten Betrag von 195 Millionen Dollar brutto (193.257.825 Dollar netto) bereitzustellen;

16. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1993 bis einschließlich 28. Februar 1994 auf dem Sonderkonto den von der Versammlung in Buchstabe *a*) ihres Beschlusses 48/470 A vom 23. Dezember 1993 genehmigten Betrag von 383.408.000 Dollar brutto (380 Millionen Dollar netto) bereitzustellen;

17. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. bis einschließlich 31. März 1994 den Betrag von 80.470.659 Dollar brutto (82.647.109 Dollar netto) auf dem Sonderkonto bereitzustellen;

18. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, zusätzlich zu dem bereits nach Beschluß 48/470 A aufgeteilten Betrag von 166.479.800 Dollar brutto (165 Millionen Dollar netto) den Betrag von 216.928.200 Dollar brutto (215 Millionen Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 und den Betrag von 80.470.659 Dollar brutto (82.647.109 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

19. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.928.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 18 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.176.450 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. März 1994 für die Truppe gebilligt worden sind, zu berücksichtigen ist;

21. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis einschließlich 28. Februar 1994 in Höhe von 26.219.500 Dollar brutto (25.384.200 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, den Einsatz über den 31. März 1994 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 95.430.962 Dollar brutto (94.546.770 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 286.292.886 Dollar

brutto (283.640.310 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung bis spätestens 15. Juni 1994 den dem Mandatszeitraum entsprechenden Haushalt vorzulegen;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
24. März 1994

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen²² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,

sowie eingedenk der Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, und der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 908 (1994) vom 31. März 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Truppe und die darauffolgenden diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/238 A vom 24. März 1994 und Beschluß 48/470 C vom 14. April 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden beson-

deren Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, und über die Auswirkungen der Finanzlage auf die Erfüllung des Auftrags der Mission, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Schutztruppe der Vereinten Nationen gefährdet;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *schließt sich außerdem* insbesondere dem Ersuchen in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses an, wonach die Empfehlungen des Ausschusses, die sich die Generalversammlung zu eigen gemacht hat, nicht selektiv umgesetzt werden sollen und wonach in den darauffolgenden Berichten des Generalsekretärs klar angegeben werden soll, welche Maßnahmen ergriffen worden sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so sparsam und effizient wie möglich verwaltet wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Zusammenhang mit der in Ziffer 22 genannten Überprüfung darüber Bericht zu erstatten, ob die für die interne Revision der Truppe vorgesehenen Mittel ausreichen, um sicherzustellen, daß diese Aufgabe im Einklang mit den allgemein anerkannten gemeinsamen Rechnungsprüfungsnormen durchgeführt wird, damit die Versammlung nachprüfen kann, ob die Mittel ausreichen, und *ersucht* ihn ferner, erforderlichenfalls diesbezügliche Haushaltsvorschläge zu unterbreiten;

7. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, der Generalversammlung im Zusammenhang mit der in Ziffer 22 genannten Überprüfung darüber Bericht zu erstatten, ob die für die externe Rechnungsprüfung vorgesehenen Beträge ausreichen, um sicherzustellen, daß diese Aufgabe im Einklang mit den allgemein anerkannten gemeinsamen Rechnungsprüfungsnormen durchgeführt wird, damit die Versammlung nachprüfen kann, ob die Mittel ausreichen, und *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Rat der Rechnungsprüfer erforderlichenfalls diesbezügliche Haushaltsvorschläge zu unterbreiten;

8. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände bislang noch keine Zahlungen geleistet worden sind, und stellt fest, daß die derzeitigen Kostenerstattungsverfahren kompliziert und umständlich sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die Kostenerstattung an die Länder, die Truppen und/oder Ausrüstungsgegenstände stellen, zu beschleunigen, so auch für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände, und zu diesem Zweck die Möglichkeit von Teilzahlungen für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände zu erwägen;

10. *beschließt*, die Durchführung von Ziffer 9 im Zusammenhang mit der in Ziffer 22 genannten Überprüfung der Finanzierung der Truppe zu behandeln;

11. *fordert* diejenigen Regierungen im Einsatzgebiet der Truppe, die mit der Truppe bislang noch keine Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Truppe geschlossen haben, *nachdrücklich auf*, dies so rasch wie möglich zu tun, und fordert diejenigen Regierungen, die bereits derartige Vereinbarungen geschlossen haben, auf, diese im Geiste der Zusammenarbeit mit der Truppe voll einzuhalten, damit ihre Mittel in vollem Umfang und ausschließlich für die Durchführung ihres Auftrags verwendet werden können;

12. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, Vorkehrungen zu treffen, um für das Personal der Vereinten Nationen Räumlichkeiten zu angemessenen Kosten zu erhalten, im Einklang mit dem Grundsatz der umsichtigen Verwendung der Mittel;

13. *fordert* die genaue Einhaltung der Vorschrift 110.19 der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in bezug auf Beschaffungsaufträge, namentlich für die Durchführung von Projekten zum Wiederaufbau von Sarajewo;

14. *ersucht* den Generalsekretär, unbeschadet der in Versammlungsbeschluß 48/487 vom 24. März 1994 verlangten Überprüfung des Beschaffungswesens das Gebiet der örtlichen Beschaffung für die Truppe auf alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten auszudehnen, an die die Vereinten Nationen derzeit Aufträge vergeben können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Aufstellung künftiger Haushalte für die Truppe den Beschlüssen Rechnung zu tragen, die von der Generalversammlung im Lichte ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Personalabgabe und den Steuerausgleichsfonds²⁴ getroffen werden;

16. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. April bis 30. September 1994 auf dem in Versammlungsresolution 46/233 erwähnten Sonderkonto den Betrag von 850 Millionen US-Dollar brutto (845.556.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Ziffer 22 der Resolution 48/238 A genehmigte Betrag von 381.723.848 Dollar brutto (378.187.080 Dollar netto) und der von der Versammlung in Beschluß 48/470 C genehmigte Betrag von 63,6 Millionen Dollar brutto (63,2 Millionen Dollar netto) eingeschlossen ist;

17. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 563.707.114 Dollar brutto (561.915.990 Dollar net-

to) für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1994, zusätzlich zu dem bereits nach Resolution 48/238 A aufgeteilten Betrag von 286.292.886 Dollar brutto (283.640.310 netto), auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

18. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.791.124 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1994, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 12. Januar 1992 bis einschließlich 31. März 1993 in Höhe von 28.260.638 Dollar brutto (28.320.469 netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, den Einsatz über den 30. September 1994 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. November 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 140 Millionen Dollar brutto (138.778.800 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

21. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Lichte der Ergebnisse der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über die wirksame Planung, Haushaltsaufstellung und Verwaltung von Friedenssicherungseinsätzen²⁵ die Frage der Festlegung der Finanzperiode der Truppe zu prüfen;

22. *beschließt außerdem*, beginnend am 14. November 1994 für die Dauer einer Woche eine eingehende Überprüfung der Finanzierung der Truppe vorzunehmen, unter Ausschluß aller anderen Fragen, und ersucht den Generalsekretär sowie den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihre Arbeitsprogramme so einzurichten, daß sichergestellt ist, daß den Mitgliedstaaten bis spätestens 7. November 1994 die nachstehenden Informationen, zusammen mit den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses, zur Verfügung stehen:

a) der Haushaltsvollzugsbericht für den am 31. März 1994 endenden Zeitraum;

b) eine Abschätzung der für die interne und externe Finanzaufsicht der Truppe erforderlichen Mittel;

c) eine kritische Prüfung der in dem Bericht des Generalsekretärs²² enthaltenen Vorschläge in bezug auf die Anzahl des Zivilpersonals, einschließlich des Vertragspersonals, mit

dem Ziel, eine beträchtliche Reduzierung der vorgeschlagenen Zahl zu erreichen;

d) der Entwurf des Haushaltsplans für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/239. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

eingedenk der Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit welcher der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet hat, sowie der Ratsresolution 886 (1993) vom 18. November 1993, mit welcher der Rat das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II bis zum 31. Mai 1994 verlängert hat,

sowie eingedenk der Resolution 897 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. Februar 1994, in welcher der Rat die schrittweise Verringerung der Truppenstärke der Operation in Somalia II auf einen Stand von nicht mehr als 22.000 Mann zuzüglich des erforderlichen Unterstützungspersonals genehmigt hat, mit der Maßgabe, daß die Truppenstärke bei der nächsten Mandatsverlängerung zu überprüfen ist,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/471 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren